

Satzung der Gesellschaft für psychoanalytischen Sozialpsychologie (GfpS)

§ 1 Name, Sitz

1. Der Verein führt den Namen Gesellschaft für psychoanalytische Sozialpsychologie.
2. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt danach den Zusatz e.V.
3. Der Sitz des Vereins ist Frankfurt a.M..

§ 2 Zweck

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO).
2. a) Zweck des Vereins ist die Förderung von Wissenschaft und Forschung sowie die Förderung der Bildung.
b) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Durchführung wissenschaftlicher Veranstaltungen wie z.B. Tagungen, Workshops und die Vernetzung von an der psychoanalytischen Sozialpsychologie Interessierten. Weiterhin wird der Satzungszweck verwirklicht durch Bildungsveranstaltungen wie z.B. Podiumsdiskussionen und Vorlesungsreihen, bei denen wissenschaftliches Wissen an eine interessierte Öffentlichkeit weitergegeben wird. Inhaltlich widmen sich die Veranstaltungen der gesamten Breite der gesellschaftskritischen psychoanalytischen Sozialpsychologie, die von Themenfeldern wie Gesellschaftskritik und -theorie, über Antisemitismus, Nationalismus und Rassismus oder der Geschlecht und Sexualität bis hin zu Fragen nach der Veränderung der Arbeitswelt erfasst. Verwirklicht wird der Satzungszweck zudem über die Pflege einer vereinseigenen Homepage.
c) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person und juristische Person werden. Über die Aufnahme entscheidet nach schriftlichem Antrag der Vorstand. Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag durch die gesetzlichen Vertreter/innen zu stellen. Gegen die Ablehnung, die keiner Begründung bedarf, steht dem/der Bewerber/in die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, welche dann endgültig entscheidet.
2. Der Austritt aus dem Verein ist jederzeit zulässig. Er muss schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
3. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein/ihr Verhalten in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt. Über den Aus-

schluss entscheidet die Mitgliederversammlung, wobei eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich ist.

4. Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitglieds (bei juristischen Personen mit deren Erlöschen).

5. Das ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglied hat keinen Anspruch gegenüber dem Vereinsvermögen.

6. Die Mitglieder haben Mitgliedsbeiträge zu leisten. Die Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge wird durch die Mitgliederversammlung festgesetzt.

7. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 4 Vorstand

1. Der Gesamtvorstand des Vereins besteht aus 5 Mitgliedern des Vereins. Mindestens 2 Personen davon müssen weiblich und mindestens eine Person Student/in sein.

2. Beschlüsse des Vorstandes müssen einstimmig gefasst werden, wobei Enthaltungen nicht mitgezählt werden. Wenn über eine Entscheidung keine Einstimmigkeit erzielt werden kann, wird die Angelegenheit auf der Mitgliederversammlung vorgelegt.

3. Vertretungsberechtigt im Sinne des § 26 BGB sind jeweils mindestens zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam.

4. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt; jedes Vorstandsmitglied bleibt jedoch so lange im Amt bis eine Neuwahl erfolgt ist.

5. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes in der laufenden Amtsperiode aus, so wählt der Vorstand aus dem Kreise der Vereinsmitglieder ein Vorstandsmitglied nach. Eine definitive Neuwahl der offenen Vorstandsposition erfolgt auf der nächsten Mitgliederversammlung.

§ 5 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan.

2. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Außerdem muss eine Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn mindestens $\frac{1}{5}$ der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt.

3. Jede Mitgliederversammlung ist vom Vorstand schriftlich oder in Textform per E-Mail unter Einhaltung einer Einladungsfrist von 4 Wochen und unter Angabe einer vorläufigen Tagesordnung einzuberufen. Die Tagesordnung kann zu Beginn der Versammlung durch die Mitglieder ergänzt und verändert werden.

4. Die Mitgliederversammlung wird von einem oder mehreren Vorstandsmitgliedern geleitet.

5. Zu Beginn der Mitgliederversammlung ist ein Schriftführer zu wählen.

6. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

7. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit relativer Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Enthaltungen werden nicht mitgezählt. Zur Änderung der Satzung und des Vereinszwecks ist jedoch eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen gültigen Stimmen und zur Abwahl und Neuwahl des Vorstandes vor Ablauf der Amtsperiode ist eine Mehrheit von $\frac{2}{3}$ der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

8. Die Mitgliederversammlung kann an einem bestimmten Ort (in Präsenz) oder als Videokonferenz (digital) durchgeführt werden. Findet die Mitgliederversammlung an einem bestimmten Ort statt, kann diese zusätzlich als Videokonferenz (hybrid) durchgeführt werden. Der Vorstand entscheidet, ob die Mitgliederversammlung in Präsenz, digital oder hybrid durchgeführt wird und teilt den Mitgliedern die Entscheidung bei der Einladung mit. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von einem Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterschreiben ist.

§ 6 Entlastung des Vorstands und Kassenprüfung

1. Die Mitgliederversammlung entscheidet nach dem Bericht des Vorstands und der Vorlage der Kassenprüfung einmal jährlich über die Entlastung des Vorstands.

2. Die Kassenprüfung nimmt mindestens eine von der Mitgliederversammlung für 2 Jahre gewählte Person vor. Diese Person sollte, aber muss nicht Mitglied des Vereins sein, jedoch darf sie nicht Mitglied des Vorstands sein. Eine Wiederwahl ist zulässig. Wurde durch die Mitgliederversammlung keine Person zur Kassenprüfung bestimmt oder tritt die gewählte Person in der Zwischenzeit zurück, übernehmen mindestens 2 vom Vorstand bestimmte Personen die Kassenprüfung. Diese Personen sollten, aber müssen nicht Mitglieder des Vereins sein, jedoch dürfen sie nicht Mitglieder des Vorstands sein. Eine Nachwahl erfolgt auf der nächsten Mitgliederversammlung.

3. Der Vorstand legt der Kassenprüfung Bücher und Belege mindestens einmal im Geschäftsjahr zur sachlichen und rechnerischen Prüfung vor. Die Kassenprüfung legt der Mitgliederversammlung in Folge der Prüfung einen Prüfbericht vor, der Auskunft über die Übereinstimmung von Ausgaben- und Einnahmendokumentation mit dem Kassenbestand, korrekte Belege und Informationen über eventuelle Abweichungen von der zuletzt vorgelegten Finanzplanung enthält. Der Vorstand kann hierzu Stellung nehmen. Die Kassenprüfung beantragt bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung der Vorstandsmitglieder.

§ 7 Mitgliederhaftung

1. Die Haftung der Mitglieder für Schulden des Vereins beschränkt sich auf das Vereinsvermögen. Der Vorstand muss bei Eingehen von Verpflichtungen für den Verein die Haftung der Mitglieder auf das Vermögen des Vereins beschränken.

§ 8 Auflösung, Anfall des Vereinsvermögens

1. Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von $\frac{4}{5}$ der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine andere gemeinnützige Vereinigung oder Einrichtung, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat. Diese Einrichtung oder Vereinigung wird von der Mitgliederversammlung, die die Auflösung beschließt, bestimmt.

Frankfurt am Main, 22. Juli 2022